



Groß Strehliß, den 1. Dezember 1911.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Öffentliche Bekanntmachungen.

Des Königs Majestät haben dem Gasanstaltsarbeiter Franz Glüd in Schwefowiß das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Groß Strehliß, den 23. November 1911.

Der Königliche Landrat von Alten Geheimen Regierungsrat.

Landespolizeiliche Anordnung betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Da die Maul- und Klauenseuche an den im § 1 bezeichneten Orten des Regierungsbezirks Oppeln durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt ist, wird hierdurch zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59a, 61 und 64 der Bundsratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In dem Fährtegehöft von Jeschona im Kreise Groß Strehliß unterliegen sämtliche Wiederfäuer und Schweine der Stallperre.

§§ 1 Abf. 2 bis § 9 wie in der landespolizeilichen Anordnung vom 7. November d. Js. Amtsblatt S. 439 ff.

§ 10. Es bilden je einen Beobachtungsbezirk: der nicht gesperrte Teil der Gemeinde Jeschona mit Ausnahme der Kolonie Jeschona (Studzionk) im Kreise Groß Strehliß.

§§ 10 Abf. 2 bis 14 wie in der landespolizeilichen Anordnung vom 7. November d. Js. Amtsblatt S. 439 ff.

Oppeln, den 20. November 1911.
Der Regierungspräsident. von Schwerin.

Nachdem auch unter dem Rindvieh verschiedener Besitzer der Gemeinde Kalinow die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist, wird der durch landespolizeiliche Anordnung vom 9. November d. J. Kreisbl. St. 45 S. 310 angeordnete Sperrebezirk auf das Dorf Kalinow, soweit es links der Chaussee Groß Strehliß-Krappitz liegt, ausgedehnt. Der übrige Teil der Gemeinde Kalinow, ferner die Gemeinden und Gutsbezirke Kosmiantan und Kalinowiß mit allen zu diesen Dörfern gehörigen Vorwerken und Ausbauten bilden den Beobachtungsbezirk.

Im übrigen haben die in der genannten landespolizeilichen Anordnung vorgeschriebenen Sperrmaßregeln Anwendung zu finden.

Groß Strehliß, den 30. November 1911.

Aus Anlaß des Ausbruches der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh der Vorwerke Brzunlan und Barlow, Kreis Lublinitz wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes betr. die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59a 61 und 64 der Bundsratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) vorläufig folgendes angeordnet:

Die Gemeinde Mißgline mit allen zugehörigen Ausbauten bildet einen Beobachtungsbezirk.

Die übrigen Vorschriften der landespolizeilichen Anordnung vom 19. September cr. (Ertrabeilage zu Stück 37 des Kreisblattes) finden auch für diesen Seuchensfall entsprechende Anwendung.

Groß Strehliß, den 29. November 1911.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Halbbauers Simon Leppich in Otmuth erloschen ist, wird mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten die landespolizeiliche Anordnung vom 28. Oktober cr. (Ertrabeilage zu Stück 43 des Kreisblattes) außer Kraft gesetzt.

Groß Strehliß, den 28. November 1911.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Dominiums Sucho Danieß und in allen verheut gewesenen Gehöften der Gemeinde Sucho Danieß erloschen ist, werden die landespolizeilichen Anordnungen vom 28. September cr. (Kreisblatt Stück 39) und 5. Oktober cr. (Kreisblatt Stück 40) mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten hiermit aufgehoben. Die Dörfer Sucho Danieß verbleibt wegen der Seuche in Kosmierz weiter im Beobachtungsbezirk.

Groß Strehliß, den 29. November 1911.

Unter Hinweis auf meine Kreisblatverfügung vom 10. November cr. — Stück 46 — bringe ich nachstehend das auf Grund des § 6 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 und der §§ 6 und 8 der dazu ergangenen Reglements vom 28. Mai 1870 aufgestellte Verzeichnis der **Wahlbezirke, Wahlvorsteher, Wahlorte und Wahllokale** zur öffentlichen Kenntnis und weise die **Ortsbehörden** an, den Herren **Wahlvorstehern und deren Stellvertretern** diese Bekanntmachung **sofort** zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Groß Strehlitz, den 28. November 1911.

Nachweisung

der Wahlbezirke pp. des Kreises Groß Strehlitz behufs der Wahl eines Abgeordneten für den Reichstag.

Nr.	Wahlort	Angabe der dazu gehörigen Ortschaften	Namen der		Wahllokal
			Herren Wahlvorsteher	Herren Stellvertreter	
1	Gr. Strehlitz	I. Wahlbezirk II. einchl. Stadtwald	werden nach § 8 des Reglements vom 28. Mai 1870 vom Magistrat ernannt und bestimmt.		
2	Ujest				
3	Leschnitz				
4	Schloß Groß Strehlitz	Schloß Gr. Strehlitz Gut Adamowitz Gem. Neudorf Gut Waldbäuser Gut Gem.	Ungar, Rentmeister in Schloß Gr. Strehlitz	Reichenbach, Gräfl. Directionssekretär in Schloß Gr. Strehlitz	Amtskanzlei des Amtsvorstehers in Schloß Gr. Strehlitz
5	Annaberg	Annaberg Gem. Wyssofa Gem. Kadlubitz Gem. Ober Elguth Gem. Nieder Elguth Gem. Foremba Gut Gem.	Schwarz, Wirtschafts-Direktor in Wyssofa	Wienkef, Gemeindevorsteher in Annaberg	Katholische Schule in Annaberg
6	Nogowischütz	Nogowischütz Gem. Schironowitz v. N. Gut Gem. v. P. Gut Gem. Greboschowitz Gut Jarischau Gem. Balgarowitz Gut Gem.	Kranz, Rittergutsverpächter in Nogowischütz	Franzke, Hauptlehrer in Schironowitz v. N.	Wirtschaftskanzlei im Dominium Nogowischütz
7	Blottnitz	Blottnitz Gem. Groß Pluschnitz Gut Gem. Centawa Gut Gem. Warmuntowitz Gut Gem.	Beck, Rentmeister in Blottnitz	Wanjel, Lehrer in Blottnitz	Katholische Schule in Blottnitz
8	Grodisko	Grodisko Gut Gem. Boritsch Gut Gem.	Fechner, Gräfl. Oberförster in Kadlub	Piekarek, Hauptlehrer in Grodisko	Katholische Schule in Grodisko

Nr. d. Stde.	Wahlort	Angabe der dazu gehörigen Ortschaften		N a m e n d e r		Wahllokal
				Herren Wahlvorsteher	Herren Stellvertreter	
		Boritsch	Gut			
		Kroschnitz	Gem.			
		Kadlub	Gut			
		"	Gem.			
		Dschief	Gut			
		"	Gem.			
		"	Gut			
9	Keltisch	Keltisch	Gem.	Himmel, Oberförster in Keltisch	Gorzal, Hauptlehrer in Keltisch	Amtskanzlei des Amtsvorstehers in Keltisch
		Borowian	Gut Gem.			
10	Mallnie	Mallnie	Gem.	Neil, Rittergutspächter in Chorulla	Schwitalla, Hauptlehrer in Mallnie	Kathol. Schule in Mallnie
		Oberwanz	Gem.			
		Chorulla	Gem.			
		"	Gut			
11	Ottmuth	Ottmuth	Gem.	Janda, Hauptlehrer in Karlubitz	Ebneter, Gräfl. Förster in Goradze	Kathol. Schule in Ottmuth
		Karlubitz	Gut Gem.			
		Goradze	Gut Gem.			
		"	Gut			
12	Colonnowska	Colonnowska	Gem.	Hellmund, Amtsvorsteher in Colonnowska	Hering, Gemeindevorsteher in Colonnowska	Evangel. Schule in Colonnowska
		Groß Stanisch	Gut			
		Wischkine	Gem.			
		Heime	Gem.			
13	Dollna	Dollna	Gem.	Bürde, Landwirt in Scharnojin	Slimka, Lehrer in Dollna	Kathol. Schule in Dollna
		Scharnojin	Gut Gem.			
		Dlschowa	Gut Gem.			
		"	Gut			
14	Stubendorf	Stubendorf	Gem.	Borsucht, Oberförster in Tscham. Ellguth	Franje, Rentmeister in Stubendorf	Kathol. Schule in Stubendorf
		Sucho-Danisch	Gut Gem.			
		"	Gut			
		Tschammer Ellguth	Gem.			
		"	Gut			
		Ottmütz	Gem.			
		"	Gut			
		Grabow	Gem.			
		"	Gut			
		Suchau	Gem.			
15	Noswadze	Noswadze	Gem.	Weicht, Rittergutsbesitzer in Deschowitz	Sylla, Hauptlehrer in Noswadze	Kathol. Schule in Noswadze
		"	Gut			
		Deschowitz	Gem.			
		"	Gut			
16	Mokrolohna	Mokrolohna	Gem.	Kinger, Wirtschaftsinspektor in Sucholohna	Kuhnert, Hauptlehrer in Mokrolohna	Kathol. Schule in Mokrolohna
		"	Gut			
		Schenfowitz	Gem.			
		"	Gut			
		mit Ant. Kol. Stephanshain				
		Bresina	Gem.			
		"	Gut			
		Sucholohna	Gem.			
		"	Gut			

Nr.	Wahlort	Angabe der dazu gehörigen Ortschaften		N a m e n d e r		Wahllokal
				Herren Wahlvorsteher	Herren Stellvertreter	
17	Gogolin	Gogolin	Gem.	Dupla, Amtsvorsteher in Gogolin	Leopold Cassierer, Kaufmann in Gogolin	Katholische Schule in Gogolin
18	Petersgräß	Liebenhain Petersgräß Bierchlesch Lafisch "	Gem. Gem. Gem. Gut Gem. Gut	Hermans, Gräfl. Oberförster in Bierchlesch	Karlitzel, Hauptlehrer in Petersgräß	Evangelische Schule in Petersgräß
19	Himmelwitz	Himmelwitz Gonschiorowiz "	Gem. Gut Gem. Gut	Vieler, Rittergutspächter in Himmelwitz	Glogasa, Hauptlehrer in Himmelwitz	Katholische Schule in Himmelwitz
20	Zyrowa	Zyrowa Jeschona " Krempa Dleschfa "	Gem. Gut Gem. Gut Gem. Gut Gem. Gut	Koźny, Amtsvorsteher in Zyrowa	Mücke, Hauptlehrer in Zyrowa	Katholische Schule in Zyrowa
21	Kalinow	Kalinow " Kalinowitz " Klein Kalinow Kosniomtau " Kiewke	Gem. Gut Gem. Gut " Gem. Gut Gem.	Brzitwa, Gasthausbesitzer in Kiewke	Gaida, Lehrer in Kalinow	Katholische Schule in Kalinow
22	Kaltwasser	Kaltwasser " Alt Ujest " Klutjau "	Gem. Gut Gem. Gut Gem. Gut	Bauer, Wirtschaftsinspektor in Kaltwasser	Brzosa, Hauptlehrer in Alt Ujest	Katholische Schule in Kaltwasser
23	Niesdrowiz	Niesdrowiz " Schloß Ujest Goy et Lalot	Gem. Gut Gut Gut	Kiedel, Oberforstmeister in Schloß Ujest	Daniel, Hauptlehrer in Niesdrowiz	Katholische Schule in Niesdrowiz
24	Kzienzowiesch	Kzienzowiesch " Fr. B. Reschnitz " Kraffowa "	Gem. " Gut Gem. Gut	Kiedinger, Rittergutsbesitzer in Fr. B. Reschnitz	Wyciel, Hauptlehrer in Kzienzowiesch	Katholische Schule in Kzienzowiesch
25	Sacrau	Sacrau " Oberwitz " Dombrowa Gogolin	Gem. Gut Gem. Gut Gem. Gut	Madelung, Kgl. Dekonomierat in Sacrau	Gabriel, Lehrer in Sacrau	Katholische Schule in Sacrau
26	Groß Stein	Groß Stein " Schedlich "	Gem. Gut Gem. Gut	Graf v. Strachwitz, Majoratsbesitzer in Groß Stein	Greschil, Gräfl. Oberförster in Groß Stein	Amtskanzlei des Amtsvorstehers in Groß Stein

Spe. Nr.	Wahlort	Angabe der dazu gehörigen Ortschaften		N a m e n d e r		Wahllokal
				Herren Wahlvorsteher	Herren Stellvertreter	
27	Schimischow	Pośnowitz	Gem. Gut	Graf von Strachwitz, Rittergutsbesitzer in Schimischow	Wieczorek, Lehrer in Col. Schimischow	Katholische Schule im Dorf Schimischow
		Klein Stein	Gem. Gut			
		Sprentschütz	Gem. Gut			
		Schimischow	Gem. Gut			
		Rosmierz	Gem. Gut			
		Rosmierka	Gem. Gut			
28	Salesche	Suchau	Gem. Gut	Behn, Oekonomie-Direktor in Salesche	Brand, Hauptlehrer in Salesche	Katholische Schule in Salesche
		Salesche	Gem. Gut			
29	Groß Stanisch	mit Poppitz Kolonie		Buzil, Hauptlehrer in Groß Stanisch	Fabian, Hauptlehrer in Klein-Stanisch	Katholische Schule in Groß Stanisch
		Klein Stanisch	Gem. Gut			
		Groß Stanisch Carmerau	Gem. Gem.			
30	Sandowitz	Sandowitz	Gem.	Gzaja, Kaufmann in Sandowitz	Karwath, Rektor in Sandowitz	Katholische Schule in Sandowitz
31	Zawadzki	Zawadzki	Gem. Gut	Niedergeß, Amtsvor- steher in Zawadzki	Hedwig, Amtssekretär in Zawadzki	Katholische Schule in Zawadzki
		Sandowitz	Gem. Gut			

Vom 3. bis 10. Dezember d. Js. wird in Gleiwitz in der städtischen Mittelschule — Bieligerstraße — die Wanderausstellung der Deutschen Dichter-Gedächtnisstiftung in Hamburg über die Erzeugnisse und die Bekämpfung der Schundliteratur zu sehen sein.

Die Ausstellung, die am Sonntag, den 3. Dezember 12½ eröffnet wird, ist an diesem Tage und den folgenden Werktagen von 3—8 Uhr Nachmittags, am Freitag, den 8. und Sonntag, den 10. außer diesen Nachmittagsstunden auch von 11—1 geöffnet. Zutritt unentgeltlich. Am 3., 8. und 10. finden Nachmittags um 6 Uhr Vorträge über die Bekämpfung der Schundliteratur statt.

Die interessierenden Kreise mache ich auf die Ausstellung hiermit aufmerksam.

Groß Strehlig, den 29. November 1911.

Die verehelichte Martha Kurz aus Gräfl. Carmerau hat die Prüfung als Gebamme bestanden und ist als solche vereidigt worden.

Groß Strehlig, den 24. November 1911.

Die Wahl des Gärtners Johann Smolorz zum Gemeindevorsteher und die Wiederwahl des Häuslers Franz Stora zum Schöffenstellvertreter der Gemeinde Sucha Daniek wird hiermit bestätigt.

Groß Strehlig, den 26. November 1911.

In den Gutsbezirken Rzeżyż (Vorwerk Neuhof) Gzienskowitz und Rajchowa Kreis Kosel ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Groß Strehlig, den 27. November 1911.

Gewählt, bestätigt und vereidigt wurden:

1. Der Bauer Josef Kraut zum Schöffen der Gemeinde Warmuntowitz.
2. Der Gärtner Wilhelm Kolloch zum Schöffen der Gemeinde Klein Stanisch.
3. Der Gärtner Johann Kalik und der Bauer Anton Malcher zu Schöffen der Gemeinde Centawa.
4. Der Gärtner Wilhelm Smandzil als Gemeindegeldkurator der Gemeinde Mischowa.
5. Der Gärtner Leopold Schampeta zum Schöffen der Gemeinde Roswabze.

1. Beistellt der Gräfl. Förster Ernst Selka zum Baiserrat für den Gutsbezirk Laßitz.
 2. Beistellt der Lehrer Wolfgang Wenzel in Annaberg als Dorfgerichtsreiber der Gemeinde Annaberg.
Der königliche Landrat,
 von Alten
Scheimer Regierungsrat.

Ausgemeindungen aus dem Gemeindebezirk Bzinik.

Gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 sind durch Beschluß des Kreisauschusses vom 14. d. Mts. nach Anhörung und mit Zustimmung der Beteiligten die nachstehend bezeichneten, im Gemeindebezirk Bzinik belegenen Grundstücke und zwar:

1 pp.

2. Kartenblatt 4 Parzelle Nr. 65 im Flächeninhalt von 41 a 60 qm und Nr 70/halb im Flächeninhalt von 5 a 82 qm in den Gemeindebezirk Heine, Kreis Groß Strehlitz,

3. pp.

ungemeindet worden und zwar vom 1. April 1911 ab.

Zu 2 ist als zuständige Beschlußbehörde in Gemäßheit des § 58 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 der Kreisauschuß des Kreises Lublinitz durch den Herrn Regierungspräsidenten bestimmt worden.

Lublinitz, den 15. November 1911.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses. von Thaeer.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Groß Strehlitz, den 21. November 1911.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses. von Alten.

Die Bezirkshebammenstelle in Kosoniantau, Kreis Groß Strehlitz ist sofort neu zu besetzen.

Die Anstellung erfolgt auf Grund des vom Kreistage unterm 29. April d. Js. erlassenen Statuts und wird der Stelleninhaberin ein Mindesteinkommen von 360 M. jährlich garantiert.

Meldungen sind unter Beifügung eines Lebenslaufes und des Prüfungszugriffes baldmöglichst an den unterzeichneten Kreisauschuß zu richten.

Groß Strehlitz, den 16. November 1911.

Der Kreisauschuß.

Gewählt der Gräfliche Forstmeister Roux in Eichhorst zum Vertrauensmann der schlesischen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Amtsbezirk Sandowitz.

Groß Strehlitz, den 25. November 1911.

Der Kreisauschuß.

Absuhr von Basaltfotter.

Die Absuhr von rund 200 cbm. Basaltfotter von Bahnhof Sandowitz auf die Chaussee in der Nähe von Böhme soll an den Mindestfordernden vergeben werden. Angebote nimmt bis zum 15. Dezember cr. der Kreisbaumeister Kugler hierseibst entgegen. Die Gemeindevorstände ersuche ich dies sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Groß Strehlitz, den 27. November 1911.

Der Kreisauschuß.

Steckbrief.

Gegen den Rekruten — Steinbrucharbeiter — Julius Kottisch geboren am 4. 4. 1889 in Dombrowka Kreis Groß Strehlitz, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Fahnenflucht verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und an die nächste Militärbehörde hierher abzuliefern.

Gleiwitz, den 27. November 1911.

Bericht des Landwehrbezirks Gleiwitz.

Die Kreisparkasse Groß Strehlitz — „Landratsamt“ nimmt von jedermann Spareinlagen von 1—10 000 Mk. an und verzinst sie mit 3½ Prozent vom Einzahlungstage ab.
 Verschwiegenheit gewährleistet.

Schneeparcouren werden bei der Kreisparkasse und bei den Annahmestellen in Leschnitz, Mjest, Borowian, Colonnowska, Gogolin, Kaltwasser, Roswadze, Schedlitz, Schimischow, Byssoka und Zawadzki unentgeltlich verabfolgt. Amtskunden von 8—1 Uhr vormittags und 3—5 Uhr nachmittags.

Groß Strehlitz, den 11. Juli 1911.

Das Kuratorium.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Hiloatamm										per 600 kg	per 1 kg	per Eßod		
		Weizen	Koggen	Gerste	Hajer	Erbsen	Speisebohnen	Linsen	Kartoffeln	Hou	Stroh				Butter	Eier
		M. v.	M. pf.	M. v.	M. pf.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.				M. v.	M. v.
Groß Strehlitz am 28. November 1911	Höchster Niedrigster	20 00 18 —	16 80 16 00	19 40 13 00	17 20 16 60	25 00 22 00	28 00 24 00	25 00 22 00	6 20 5 60	9 00 8 60	24 — 22 —	3 00 2 80	6 00 5 40			

Anzeigen

Bekanntmachung

Ueber das Vermögen des Schuhmachermeisters Josef Sippot in Gogolin ist am 24. November 1911, vormittags 11¹/₄ Uhr das Konkursverfahren eröffnet worden. Der Kaufmann M. Pfeiffer in Gogolin ist zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 15. Dezember 1911 anzumelden. — Erste Gläubiger-Versammlung am 12. Dezember 1911, vormittags 10¹/₂ Uhr und Prüfungstermin am 28. Dezember 1911, vormittags 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gerichte — Zimmer 8.

Öffener Arrest mit Anzeigegericht bis 18. Dezember 1911. **Antisgericht Krappitz**, den 24. 11. 1911, Nr. 4 a 11.

Gabe mich in **Oppeln, Bismarckstr. 311**, erste Querstraße der Zimmerstr. 2 Minuten vom Bahnhof ab

Zahnarzt

nieder gelassen und halte Sprechstunden
wochentags von 8—12
2—6

Sonntags von 8—12

H. Pieschkalla,
Zahnarzt.

Empfehle einen ausgezeichneten

Cacao

— zu Mt. 1.00 n. 1.26, **Rfd.** —

Hertha Sauvant

Konfitüren-Geschäft, gegenüber der Post.

W. Kelling, Breslau

Färberei und chemische Waarenfabrik,
Gardinen-Spezial-Färberei.

Annahmestelle bei:

Max Pese, Gr. Strehlitz, Ring 18.

Ein- und Retourensendung schnellstens
und portofrei.

: Nürnberger Lebkuchen :

der Firma Haerberlein

— frisch eingetroffen, empfiehlt —

Hertha Sauvant

Konfitüren-Geschäft, gegenüber der Post.



G. Hübner,
Papierhandlung.

Am 18. November 1911 vormittags zwischen 10 und 11 Uhr ist der Landbriefträger Strass aus Retsch auf dem Wege nach Kruppanmühle von zwei unbekanntem Männern überfallen, zu Boden geschlagen und deraubt worden. Die geraubten Pakete u. Briefschaften sind zu großen Teil in der Nähe des Latories aufgefunden. Es fehlen der Gelddienst mit 1 Gelddriefe (Wertangabe 200 M., Inhalt jedoch nur 20 M.) ferner 150 M. bares Geld, bestehend aus 80 M. in 20 M. = und 10 M. = Scheinen, 60 M. in Gold und 10 M. in Silber sowie eine Mappe mit dem eigenen Bestande an Postwertzeichen im Betrage von 11 M. 25 Pfg., endlich eine dem Strass gehörige Postkarte v. Antwort zu 10 Pfg. Die Täter werden begehrt:

Ersterer 30 Jahr, 1,68 m., schäbiger mitmäßig dunkler Anzug, dunkelbraune, zweiter gleiches Alter, klein, unterlegt, dunkelblaue Handwerkerbluse schwarzgrünen Steifen Sui.

Es wird erucht, zweckdienliche Angaben über die Personen der Täter an die nächste Polizeibehörde, Gendarmeriestation oder an den Unterzeichneten zu den Akten 4. J. 1214/11 gelangen zu lassen und die Festnahme Täter zu bewirken.
Opeln, den 25. November 1911.

Der Erste Staatsr. o. d. L.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Tschammer-Elguth belegene, im Grundbuche von Tschammer Elguth Blatt 133 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Häuslers Joseph Springer zu Tschammer Elguth eingetragene Grundstück am 20. Dezember 1911, Vormittags 11¹/₂ Uhr durch das unterzeichnete Gericht, — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 18 — versteigert werden. Das Grundstück Blatt Nr. 133 Tschammer Elguth, eine Häuslerstelle ist 5 ha, 14 a, 90 qm groß und hat einen jährlichen Grundsteuerertrag von 9,14 Taler, Grundsteuerunterlagen Artikel 129.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Oktober 1911 in das Grundbuch eingetragen.

Antisgericht Groß Strehlitz, den 14. Oktober 1911.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft die in Ansehung des in Petersgrätz belegene, im Grundbuche von Petersgrätz Blatt Nr. 367 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Kolonistenföhne Adols und Karl Stercil in Petersgrätz als Eigentümer je zur Hälfte eingetragenen Grundstücks besteht, soll dieses Grundstück am 20. Dezember 1911, Vormittags 11 Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 18 — versteigert werden.

Das Grundstück Blatt Nr. 367 Petersgrätz, Hofraum (Dzioly) mit Wohnhaus pp., Kolonistenstelle Nr. 29 II, Kartenblatt 1 Parzelle No. 422 ist 14 a groß und hat einen jährlichen Gebäudesteuermutzungswert von 60 Mark. Grundsteuerunterlagen Artikel 472, Gebäudesteuerrolle Nr. 51a.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. September 1911 in das Grundbuch eingetragen.

Antisgericht Groß Strehlitz, den 9. 10. 11.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Tschammer-Elguth belegene, im Grundbuche von Tschammer Elguth Blatt Nr. 35 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der inoerechlichen Franziska Wozlanczyl zu Tschammer Elguth eingetragene Grundstück am 19. Dezember 1911, Vormittags 11 Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 18 — versteigert werden.

Das Grundstück Bl. Nr. 35 Tschammer Elguth, Häuslerst. No. 45d Kartenblatt 1, Parzelle Nr. ²⁷⁰/₂₁₆ ist 3 a 30 qm groß und hat einen jährlichen Gebäudesteuermutzungswert von 55 M., Grundsteuerunterlagen Artikel 31, Gebäudesteuerrolle No. 49.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Oktober 1911 in das Grundbuch eingetragen.

Antisgericht Groß Strehlitz, den 16. 10. 11.

Der Wildverkauf en detail Kaiserjagd

in Zyrowa findet nur am 2. Dezember et., vormittag statt.

— Bestellungen sind rechtzeitig an das Rentamt Zyrowa zu richten. —

Gräfl. von Branden-Sierstorff'sches Rentamt.

Die der Frau Marie Morawietz aus Schöbitz zugefügte Beleidigung nehme ich zurück und leiste Abbitte.

Pauline Morawietz.

Für den Weihnachtstisch.

Briefkassetten

Briefbogen, Briefarten und
Kuberts in Leinen,
Heberer-Post, Witten
— in allen Formaten —

Photographie-Albums

Postkarten-Albums

Aktenordner

Briefordner

Dokumenten-Mappen

Schreibzeuge

Füllfederhalter

Gesellschaftsspiele

Bilderbücher

Christbaumschmuck

Artikel für

Brandmalerei

u. u.

G. Hübner,

Papierhandlung

Sonntag, den 3. Dezember, mittags $\frac{1}{2}$ 12 Uhr
findet in der Aula des Königlichen Gymnasium Johanneum eine

Musikalische Aufführung

des Gymnasialsängerechors unter Mitwirkung von Damen und Herren statt.

Eintrittskarten zum Preise von 1.50 M. für den nummerierten und 1.00 M. für den nicht nummerierten Platz sowie Textbücher das Stück zu 10 Pfg. sind in G. Hübner's Papierhandlung und Sonntag am Eingange in die Aula zu haben.

Sonnabend Nachm. $\frac{3}{4}$ 3 Uhr **Generalprobe** in der Aula.

Eintritt 50 Pfg.; Schüler des Gymnasiums zahlen die Hälfte.

Der Ertrag ist für den Fonds zur Gründung einer Schülerkrankenkasse bestimmt.

Dr. Seidel, Kgl. Gymnasialdirektor.



Schlüterbrot
vielfach patentiert, eines der vollkommensten
Volksnahrungsmittel der Gegenwart
enthält wie kein anderes leicht verdaulich,
sämtliche Nährstoffe, Natrium, Stärke,
und Eiweißstoffe des Getreidekorns.
unerreicht blut-, muskel-,
knochen-, gehirn-
nervenbildend, sehr
bekömmlich.

unerreicht
und dauernd im
Wohlgeschmack
ärztlich empfohlen,
und dabei
preiswert.

Vor Nachahmungen sei gewarnt!

Alleinverkauf für Lesechutz und Umgegend bei

Rudolf Blockesch, Lesechutz, nur Ring 25.

Brot-, Weiß- und Feinbäckerei.

— Alleinverkaufsstelle —

für Skt. Annaberg im Konsumwarenhaus von

Albert Stüssler.

Mießner's Thee

Vorzüglich im Geschmack, billig im Gebrauch. Das Pfund von M. 2.60 an, 100 Gramm ab 55 Pfg. bei **Reinh. Freyhöfer**, Colonialwaren und Delikatessen, Krakauerstrasse 16; **Herm. Pollock** in Gross-Strehlitz und **Johann Denkel** in Ujest.

Extra-Beilage

zu Stück 48 des „Groß Strehliker Kreisblatt“

vom 1. Dezember 1911.

Landespolizeiliche Anordnung betreffend Maul- und Klauenseuche.

Da die Maul- und Klauenseuche in den im § 1 bezeichneten Orten des Regierungsbezirks Oepeln durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt ist, wird hierdurch zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 27. Juni 1880. 1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

A. Sperrbezirke.

1. Für die verseuchten Ortshäfen:

§ 1. In der Gemeinde Köpberg im Landkreise Deuthen O.S., in den Ortshäfen Blieschnitz, Rantsch, Raschwitz, Biechshöh, Müldorf und Scheppanowitz im Kreise Falkenberg O.S., im Gutsbezirk Pawlowitz, in den Gemeinden Kottenlust, Schieroth und Langendorf, sowie in Gutsbezirk Schloß Loß im Landkreise Gleiwitz, in Gemeinde Borowian außer den Ausbauten im Kreise Groß Strehlitz, in der Gemeinde Seifersdorf bei Dymachau in den Domänen Johnsdorf, Osseg und Pillwöschke im Kreise Grottkau, in Guts- und Gemeindebezirk Jalenze mit Ausnahme des Gemeindeanteils Zalenzerhalde und in Laurahütte im Landkreise Ratiboritz, in der Gemeinde Dmehau im Kreise Kreuzburg O.S., in den Gemeinden Sabbschütz, Gläfen, Steubendorf und Panowitz im Kreise Leobschütz, in Domänium Büntzau, bis zum Domänium Warlow im Kreise Lublinitz, in den Gemeinden Proden-dorf, Peterwitz, Borkendorf, Dürr Stamitz und Bielau sowie in den Domänen Peterwitz und Bielau im Landkreise Reiche, in den Gemeinden Langenbrück und Kröschendorf sowie in Kolonie Borek im Kreise Neustadt O.S., in den Gemeinden Chroszczina, Damratschhammer Dorf und Kolonie im Landkreise Oepeln, in den Ortshäfen Cielmitz, Stauda und Wohlau, in den Domänen Jawisz und Kiegersdorf im Kreise Pleß, sowie in der Gemeinde Nieboitzhau im Landkreise Ratiboritz, unterliegen sämtliche Wiederfäuer und Schweine der Stallsperr.

Für das Klauenvieh aus den Seuchengehöften ist die Stallsperr solange anzuhalten, bis die Abheilung festgestellt, die Desinfektion erfolgt und freistierärztlich abgenommen und die 14tägige Schutzfrist nach Abheilung des letzten Krankheitsfalles abgelaufen ist. Für das Vieh aus den unverseuchten Gehöften kann die Stallsperr aufgehoben werden, sobald in sämtlichen verseuchten Gehöften der Ortshäfen die Abheilung festgestellt und die Desinfektion freistierärztlich abgenommen ist.

§ 2. In den im § 1 bezeichneten Orten bezw. Ortsteilen sind die Hunde festzulegen. In den verseuchten Gehöften und deren von der Polizeibehörde näher zu bezeichnenden Umgebung ist das Geßelgel mit Ausnahme der Tauben so einzusperrn, daß es die Höfe nicht verlassen kann.

§ 3. Die Einfuhr von Klauenvieh in die im § 1 bezeichneten Ortshäfen bezw. Ortsteile ohne polizeiliche Erlaubnis ist verboten. Zum Zwecke sofortiger Abschachtung kann die Einfuhr von Klauenvieh vom Landrat unter der Bedingung genehmigt werden, daß das Schlachtvieh auf Wagen oder mit der Eisenbahn eingeführt wird. Im letzteren Falle sind die Tiere von der Entladestelle bis zum Gehöft des Einführenden auf Wagen zu fahren.

Das Durchtreiben oder die Durchfuhr von Klauenvieh auf Wagen (abgesehen von Eisenbahnwagen) durch die Sperrbezirke ist verboten.

§ 4. Die Ausfuhr schlachtreifen Klauenviehs aus den unverseuchten Gehöften des Sperrbezirks (§ 1) zum Zwecke der sofortigen Abschachtung ist nur mit meiner Genehmigung zulässig. Diese Genehmigung wird nur dann erteilt werden, wenn es sich um tatsächlich schlachtreifes Vieh handelt, und wenn für die Ausfuhr ein sehr dringendes wirtschaftliches Bedürfnis nachgewiesen wird. Bei der Ausfuhr müssen die Tiere zu Wagen transportiert werden:

1. nach benachbarten Orten,

2. nach in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen, behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt:

- a) daß die Polizeibehörde des Schlachthortes sich mit der Zuführung der Tiere vorher einverstanden erklärt hat,
- b) daß die Tiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden. Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Verührung mit anderen Wiederfäuern oder Schweinen auf dem Transport nicht stattfinden kann.

Sollen die auszuführenden Tiere mit der Eisenbahn befördert werden, so ist von der Erteilung der Genehmigung außer der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes auch die Eisenbahnstation, auf der die Verladung erfolgen soll, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Benachrichtigungen, auch die an die Ortspolizeibehörden des Bestimmungsortes ergehenden haben telegraphisch oder telephonisch zu erfolgen und müssen den Namen des Besitzers und die Zahl und Art der auszuführenden Tiere sowie die Waggonnummer enthalten.

Eisenbahnwagen, in denen Klauenvieh aus Sperrbezirken oder Beobachtungsbezirken befördert wird, müssen durch Zettel mit der Aufschrift „Sperrvieh“ oder „Beobachtungsvieh“ gekennzeichnet werden. Ein gleicher Zettel ist auf dem Frachtbrief anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner die Ausfuhrerlaubnis der zuständigen Behörde beizugeben.

Klauenvieh, das in den so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstation befördert werden. Ein Entladen oder Umladen ist unterwegs nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbriefe bezeichneten Bestimmungsortes notwendig ist.

Soweit bei der Entladung des Viehs eine amtstierärztliche Untersuchung stattfindet, hat der Tierarzt von dem

Eintreffen der Tiere der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes in Kenntnis zu setzen.

Die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes hat die Ankunft der Tiere, deren Eintreffen ihr von der Ortspolizeibehörde des Ausfuhrorts oder von dem beamteten Tierarzt angemeldet ist, zu kontrollieren. Ist nach Ablauf einer angemessenen, nach der mutmaßlichen Dauer des Transports zu bemessenden Frist das Vieh an dem Bestimmungsorte nicht eingetroffen, so sind über den Verbleib weitere Ermittlungen anzustellen.

Wird Sperrvieh oder Beobachtungsvieh auf einem Schlacht- oder Viehhof entladen, so greift die Vorschrift über die Benachrichtigung der Ortspolizeibehörde durch den Tierarzt nicht Platz.

§ 5. Das Verladen von Vieh auf den Bahnstationen der verseuchten Orte ist verboten. Ausnahmen von diesem Verbot sind nur mit meiner Genehmigung zulässig.

§ 6. An allen Eingängen zu dem Sperrgebiet (§ 1) sind an einer in die Augen fallenden Stelle Tafeln mit der deutlich lesbaren Aufschrift: „**Maul- und Klauenseuche. Sperrgebiet**“ anzubringen.

§ 7. In den gesperrten Orten bezw. Ortsteilen ist die Abhaltung von Klauenviehmärkten — soweit diese nicht schon durch die landespolizeiliche Anordnung vom 19. Juni 1911 (Mitsblatt Seite 246) verboten sind — untersagt.

2. Für die verseuchten Gehöfte

gellen außer den Bestimmungen der §§ 1 und 2 noch folgende Vorschriften:

§ 8. In den **Seuchengehöften** sind die Plätze vor den Stalltoren und Gehöftseingängen sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe stets befreit zu halten und mindestens zweimal täglich mit dicker, gut deckender Kalkmilch desinfizieren.

§ 9. Das Betreten der Vieh- und Schweinestallungen in den **Seuchengehöften** ist nur den Besitzern, deren Stellvertretern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Händlern, Schlächtern, Viehflaktierern sowie anderen in den Ställen gewerksmäßig vorkommenden Personen ist das Betreten der verseuchten **Gehöfte** verboten.

§ 10. Aus den **Seuchengehöften** dürfen Milch und Mollereierstände nur nach vorheriger Abkochung und Erhitzung bis auf 85 ° C. abgegeben werden. Aus Butter und Käse erstreckt sich dieses Verbot jedoch nicht.

§ 11. In den verseuchten Stallungen befindliche Pferde dürfen das Gehöft nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion der Hufe verlassen.

§ 12. Die Ausfuhr von tierischem Dünger, Raufutter und Stroh aus den **Seuchengehöften** ist verboten. Der Dünger darf erst drei Wochen nach Abnahme der Desinfektion ausgeführt werden. Bis dahin ist der Dünger auf den verseuchten Gehöften nach Anordnung des beamteten Tierarztes oder Gendarmen zu packen.

Die Häute von gefallenem oder getöteten kranken Tieren dürfen nur in vollkommen trockenem Zustand aus dem **Seuchengehöft** ausgeführt werden, sofern nicht ihre direkte Ablieferung an eine Gerberei erfolgt.

§ 13. Personen, die in den **Seuchestallungen** Dienste geleistet oder diese betreten haben, dürfen das Gehöft nur nach vorheriger Reinigung ihrer Schuhe und Kleider verlassen.

§ 14. An den Eingängen zu den **Seuchengehöften** sind in augenfälliger und haltbarer Weise Tafeln mit der Aufschrift: „**Maul- und Klauenseuche**“ anzubringen.

B. Beobachtungsbezirk.

§ 15. Es bilden je einen in sich zusammenhängenden Beobachtungsbezirk:

- a) **Gutsbezirk Högberg im Landkreise Neutheben D. S.,**
- b) **die Dörfschaften Ferdianndshof und Marischow; die Dörfschaften Jallenberg D. S., Weichelle, Petersdorf, Springendorf, Weidewitz, Baumgarten, Michelsdorf und Weidersdorf im Kreise Jallenberg D. S.,**
- c) **Gewinde Pawlowitz, Gemeinde Klitschan, Stadt Loitz im Landkreise Gleiwitz,**
- d) **Gut Seiffersdorf bei Ottmachau und Gut Schwedlich, Gemeinde Jahnstorf, Gemeinde Ossig, Gemeinde Pillwische im Kreise Grottkau,**
- e) **Gemeindeanteil Jelenzerhalde, Gemeinde- und Gutsbezirk Brynow, Gutsbezirk Schloß Kattowitz, Stadtkreis Kattowitz, Gemeinde Domb im Land- bezw. Stadtkreise Kattowitz,**
- f) **Gemeinde Maltenhausen im Kreise Leobschütz,**
- g) **die Dörfschaft Meyendorf, die zur Gemeinde Schenrowitz gehörige Kolonie Skogunen sowie die Kolonien von Warlow, im Kreise Lublitz,**
- h) **Gemeinde Strachwitz, Gemeinden Bischofswalde und Lentich im Landkreise Meisse,**
- i) **fämtliche Gemeinde-, Guts- und Stadtbezirke im Kreise Neustadt D. S., soweit sie nicht gesperrt sind;**
- k) **Gemeinde Königlich Dombrowitz sowie Kolonien Jagienow und Paris im Landkreise Oppeln,**
- l) **Gemeinde Zarnitz, Gemeinde Nigersdorf im Kreise Pleß,**

sowie die zu obigen Dörfschaften gehörigen Vorwerke, Ausbauten usw.

Aus diesen Beobachtungsgebieten darf Klauenvieh nur mit Erlaubnis des Landrats ausgeführt werden. Die Erlaubnis ist nur für Schlachtvieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes zu erteilen, das **nicht mehr als 24 Stunden** Geltung hat. Der Landrat hat die Polizeibehörde des Empfangsortes (in Schlachthofgemeinden auch die Schlachthofverwaltung) von der Ueberführung des Schlachtviehes unter Angabe der Zahl und Art der Tiere, sowie der Art, des Eisenbahnwagens sofort bei der Certeilung der Ausfuhrerlaubnis in Kenntnis zu setzen. Einer vorhergehenden Einverständniserklärung der Polizeibehörde des Empfangsortes bedarf es nicht.

In einem von den Landräten näher zu bezeichnenden Tage jeder Woche finden die Untersuchungen des auszuführenden Klauenviehes durch die Kreisierärzte für die Viehbesitzer gebührenfrei statt. In den übrigen Tagen können zu den Untersuchungen auch die von den Landräten durch Veröffentlichung in Kreisblatte besonders namhaft gemachten Privatierärzte zugezogen werden. Wegen der Höhe der den Tierärzten für die Untersuchungen an den nichtgebührenfreien Tagen zustehenden Vergütungen verweise ich auf den Gebühren tariff vom 21. Juli 1911 (Mitsblatt S. 292).

Die Ausfuhr von Klauenvieh aus den Beobachtungsgebieten zu **Aus-** und **Zuchtzwecken** ist nur mit meiner Genehmigung und unter der Bedingung gestattet, daß der **gesamte Bestand** innerhalb 24 Stunden vor der Ausfuhr amtstierärztlich untersucht und gesund befunden wird, daß die Polizeibehörde des Empfangsorts sich mit der Zufuhr einverstanden erklärt hat, daß die Tiere am Empfangsort 14 Tage in einem abgegrenzten Stallraum unter Beobachtung gestellt und vor Aufhebung der Beobachtung nach Ablauf der vierzehntägigen Frist nochmals amtstierärztlich untersucht werden.

Bei der Ausfuhr sind die Bestimmungen des § 4 Abs. 2—7 zu beachten.

§ 16. Klauenvieh aus Ortschaften außerhalb des Beobachtungsbezirks darf durch den Beobachtungsbezirk nur auf Wagen durchgeführt werden.

§ 17. Die Abhaltung von Schweinemärkten in den im § 15 bezeichneten Beobachtungsbezirken und der Austrieb von Klauenvieh aus den Beobachtungsbezirken auf Märkte ist untersagt.

Die Viehrevisoren bzw. Gemeindevorsteher in den im § 15 bezeichneten Ortschaften sind anzuweisen, Ursprungszeugnisse für Vieh, das auf Märkte aufgetrieben werden soll, bis auf weiteres nicht mehr auszustellen.

§ 18. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Die Vorschriften der landespolizeilichen Anordnung vom 19. Juli 1911, betreffend Abgabe von Magermilch aus Sammelmolkereien (Amtsblatt Seite 247), werden durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 19. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 28. November 1911.

I. f. XII. 2770.

Der Regierungspräsident. von Schwerin.

Unter dem **Blindvieh** des Dominiums **Woswazje** ist **amtlich die Maul- und Klauenseuche festgesetzt worden**. Zur Verhütung der Weiterverbreitung der genannten Seuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom 23. Juni 1880 I. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai 27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) vorläufig folgendes angeordnet:

A. Für die verseuchte Ortschaft

§ 1. In dem **Gutsbezirk Woswazje** unterliegen **sämtliche Wiederkäuer und Schweine** der Stallsperrung.

Für das Klauenvieh aus den Seuchengebieten ist die **Stallsperrung** solange aufrecht zu erhalten, bis die Abheilung festgestellt, die Desinfektion erfolgt und freistierärztlich abgenommen und die 14 tägige Schutzfrist nach Abheilung des **schlechten Krankheitsfalles** abgelaufen ist. Für das Vieh aus den **unverseuchten Gehöften** kann die Stallsperrung aufgehoben werden, sobald in **sämtlichen** verseuchten Gehöften der Ortschaft die Abheilung festgestellt und die Desinfektion freistierärztlich abgenommen ist.

§ 2. In dem in § 1 bezeichnete Orte sind die Hunde **seitzulegen**. In den **verseuchten Gehöften** und deren von der **Polizeibehörde näher zu bezeichnenden** Umgebung ist das **Wesflügel** mit Ausnahme der Tauben **zu einsperren**, daß es die Höfe nicht verlassen kann.

§ 3. Die Einfuhr von Klauenvieh in die im § 1 bezeichnete Ortschaft ohne polizeiliche Erlaubnis ist **verboten**. Zum Zwecke **sofortiger Abschachtung** kann die Einfuhr von Klauenvieh von mir unter der Bedingung genehmigt werden, daß das Schlachtvieh auf Wagen oder mit der Eisenbahn eingeführt wird. Im letzteren Falle sind die Tiere von der Entladeestelle bis zum Gehöft des Einführenden auf Wagen zu fahren.

Das Durchtreiben oder die Durchfuhr von Klauenvieh auf Wagen (abgesehen von Eisenbahnwagen) durch die Sperrbezirke ist **verboten**.

§ 4. Die Ausfuhr **schlachtet fien** Klauenviehs aus den **unverseuchten** Gehöften des Sperrbezirks (§ 1) zum Zwecke der **sofortigen Abschachtung** ist nur mit Genehmigung des **Heren Regierungs-Präsidenten** zulässig. Diese Genehmigung wird nur dann erteilt werden, wenn es sich um **tatsächlich schlachtreifes** Vieh handelt und wenn für die Ausfuhr ein **sehr dringendes wirtschaftliches Bedürfnis** nachgewiesen wird. Bei der Ausfuhr müssen die Tiere **zu Wagen** transportiert werden:

1. nach benachbarten Orten,

2. nach den in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen, behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachthöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt:

a) daß die Polizeibehörde des Schlachtortes sich mit der Zuführung der Tiere vorher einverstanden erklärt hat,

b) daß die Tiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden. Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Wiederkäuern oder Schweinen auf dem Transport nicht stattfinden kann.

Sollen die auszuführenden Tiere mit der Eisenbahn befördert werden, so ist von der Erteilung der Genehmigung außer der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts auch die Eisenbahnstation, auf der die Verladung erfolgen soll, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Benachrichtigungen, auch die an die Ortspolizeibehörden des Bestimmungsortes ergehenden haben telegraphisch oder telephonisch zu erfolgen und müssen den Namen des Besitzers und die Zahl und Art der auszuführenden Tiere sowie die Waggonnummer enthalten.

Eisenbahnwagen, in denen Klauenvieh aus Sperrgebieten oder Beobachtungsbezirken befördert wird, müssen durch Zettel mit der Aufschrift „Sperrvieh“ oder „Beobachtungsbezirk“ gekennzeichnet werden. Ein gleicher Zettel ist auf dem Frachtbrief anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner die Ausfuhrerlaubnis der zuständigen Behörde beizufügen.

Klauenvieh, das in den so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der auf dem

Frachtbrief angegeben Eisenbahnstation befördert werden. Ein Entladen oder Umladen ist unterwegs nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbriefe bezeichneten Bestimmungsortes notwendig ist. Soweit bei der Entladung des Viehs eine amtstierärztliche Untersuchung stattfindet, hat der Tierarzt von dem Eintreffen der Tiere die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes in Kenntnis zu setzen.

Die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes hat die Ankunft der Tiere, deren Eintreffen ihr von der Ortspolizeibehörde des Ausfuhrorts oder von dem beamteten Tierarzt angemeldet ist, zu kontrollieren. Ist nach Ablauf einer angemessenen, nach der unterschiedlichen Dauer des Transports zu bemessenden Frist das Vieh an dem Bestimmungsorte nicht eingetroffen, so sind über den Verbleib weitere Ermittlungen anzustellen.

Wird Sperrvieh oder Beobachtungsvieh auf einem Schlacht- oder Viehof entladen, so greift die Vorschrift über die Benachrichtigung der Ortspolizeibehörde durch den Tierarzt nicht Platz.

§ 5. Das Verladen von Vieh auf den Bahnstationen der verseuchten Orte ist verboten. Ausnahmen von diesem Verbote sind nur mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten zulässig.

§ 6. An allen Eingängen zu dem Sperrgebiet (§ 1) sind an einer in die Augen fallenden Stelle Tafeln mit der deutlich lesbaren Aufschrift: „**Maul- und Klauenseuche. Sperrgebiet**“ anzubringen.

§ 7. In den gesperrten Orten bzw. Ortsteilen ist die Abhaltung von Klauenviehmärkten — soweit diese nicht schon durch die landespolizeiliche Anordnung vom 19. Juni 1911 (Amtsblatt Seite 246) verboten sind — untersagt.

2. Für die verseuchten Gehöfte gelten außer den Bestimmungen der §§ 1 und 2 noch folgende Vorschriften:

§ 8. In den Seuchengehöften sind die Plätze vor den Stalltüren und Gehöfteeingängen sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe stets befein zu halten und mindestens zweimal täglich mit dicker, gut deckender Kalkmilch zu desinfizieren.

§ 9. Das Betreten der Vieh- und Schweinehaltungen in den Seuchengehöften ist nur den Besitzern, deren Stellvertretern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Händlern, Schlächtern, Viehkaufleuten sowie anderen in den Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte verboten.

§ 10. Aus den Seuchengehöften dürfen Milch und Molkeerückstände nur nach vorheriger Abkochung oder Erhitzung bis auf 85°C. abgegeben werden. Auf Butter und Käse erstreckt sich dieses Verbot jedoch nicht.

§ 11. In den verseuchten Stallungen befindliche Pferde dürfen das Gehöft nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion der Hufe verlassen.

§ 12. Die Anfuhr von tierischem Dünger, Mauhäufungen und Stroh aus den Seuchengehöften ist verboten.

Der Dünger darf erst drei Wochen nach Abnahme der Desinfektion ausgeführt werden. Bis dahin ist der Dünger auf den verseuchten Gehöften nach Anordnung des beamteten Tierarztes oder Gendarmen zu packen.

Die Häute von gefallen oder getöteten kranken Tieren dürfen nur in vollkommen trockenem Zustand aus dem Seuchengehöft ausgeführt werden, sofern nicht ihre direkte Ablieferung an eine Gerberei erfolgt.

§ 13. Personen, die in den Seuchestallungen Dienste geleistet, oder diese betreten haben, dürfen das Gehöft nur nach vorheriger Reinigung ihrer Schuhe und Kleider verlassen.

§ 14. An den Eingängen zu den Seuchengehöften sind in augenfälliger und haltbarer Weise Tafeln mit der Aufschrift: „**Maul- und Klauenseuche**“ anzubringen.

§ 15. Es bilden einen in sich zusammenhängenden Beobachtungsbezirk die Gemeinde Roswadzje und der Gemeinde- und Gutsbezirk Krepka sowie die zu diesen Ortschaften gehörigen Forwerke, Ausbauten usw.

Aus diesem Beobachtungsgebiet darf Klauenvieh nur mit meiner Erlaubnis ausgeführt werden. Die Erlaubnis wird nur für Schlachtvieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes erteilt, das nicht mehr als 24 Stunden Geltung hat.

Die gebührenfreie Untersuchung des auszuführenden Klauenviehs durch den kgl. Kreisierarzt wird jeden Sonnabend erfolgen. Die Anmeldungen hierzu müssen spätestens freitags bei dem kgl. Kreisierarzt hier selbst eingebracht werden.

Die Anfuhr von Klauenvieh aus den Beobachtungsgebieten zu **Zuh-** und **Zuchtzwecken** ist nur mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten und unter der Bedingung gestattet, daß der gesamte Bestand innerhalb 24 Stunden vor der Ausfuhr amtstierärztlich untersucht und gesund befunden wird, daß die Polizeibehörde des Empfangsorts sich mit der Zufuhr einverstanden erklärt hat, daß die Tiere am Empfangsort 14 Tage in einem abgesonderten Stallraum unter Beobachtung gestellt und vor Aufhebung der Beobachtung nach Ablauf der vierzehntägigen Frist nochmals amtstierärztlich untersucht werden.

Bei der Ausfuhr sind die Bestimmungen des § 4 Abs. 2—7 zu beachten.

§ 16. Klauenvieh aus Ortschaften außerhalb des Beobachtungsbezirks darf durch den Beobachtungsbezirk nur auf Wagen zurückgeführt werden.

§ 17. Die Abhaltung von Schweinemärkten in den im § 15 bezeichneten Beobachtungsbezirken und der Anfuhr von Klauenvieh aus den Beobachtungsbezirken auf Märkte ist untersagt.

Die Gemeindevorsteher in den im § 15 bezeichneten Ortschaften werden angewiesen, Ursprungszeugnisse für Vieh, das auf Märkte angetrieben werden soll, bis auf weiteres nicht mehr auszustellen.

§ 18. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingang bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Die Vorschriften der landespolizeilichen Anordnung vom 19. Juni 1911, betreffend Abgabe von Magermilch aus Sammelmolkereien (Amtsblatt Seite 247), werden durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 19. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes und § 428 des Strafgesetzbuches bestraft.

Groß Strehlig, den 2. Dezember 1911.

Unter dem Rindvieh des Dominiums Xrempa ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der genannten Seuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 20 des Reichsgesetzes betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom 13. Juni 1880, 1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. 357) vorläufig Folgendes angeordnet:

A. Für die verseuchte Ortschaft

- § 1. In dem Ortsbezirk Xrempa unterliegen sämtliche Wiederkäuer und Schweine der Stallsperr.
- §§ 1 Absatz 2 bis 14 wie in der vorstehenden landespolizeilichen Anordnung vom 2. Dezember cr.
- § 15. Die Gemeinde Xrempa mit sämtlichen Ausbauten usw. bildet den vorläufigen Beobachtungsbezirk.
- §§ 15 Abf. 2 bis 19 wie in der vorstehend erwähnten landespolizeilichen Anordnung vom 2. d. Mts. Groß Strehlitz, den 4. Dezember 1911.

Der Königliche Landrat,
von Alten
Geheimer Regierungsrat.